

Spenden für die Ukraine

Mag.a Heike Stark - Sittinger



Gründungsvorgang

- Gründungsvorgang
 - schriftliche Anzeige
 - BH oder Bundespolizeidirektion
 - Errichtungsanzeige
 - Errichtungsphase – Gründer
 - 4 – Wochen Frist - Entstehung

- Statuten
 - privatrechtlicher Vertrag

- Vereinsregister
 - Verpflichtung Behörde
 - Daten öffentlich
 - Innenmini. Zentrales Vereinsregister

Anforderungen an die Vereinsstatuten I:

- Achtung: Bei Aufnahme von Vereinsbehörde wird tatsächliche Gemeinnützigkeit nicht überprüft
- begünstigte Zweck muss klar ersichtlich sein
- kein Gewinnstreben
- keine Vermischung von Zweck und Mittel

- besser ist es Zweck breiter zu formulieren, andernfalls gilt die Steuerbefreiung nur für den jeweiligen Rahmen z.B: Förderung des Tennisportes sowie jeglichen Körpersportes
- bei Auflösung und **Wegfall des begünstigten Zwecks** muss die Vermögensbindung geregelt sein - daher muss in den Statuten auch wortwörtlich der Wegfall des gemeinnützigen Zweckes beschrieben werden, andernfalls gelten sie vor dem **Finanzamt als nicht gemeinnützig**

- abgabenrechtliche Statutenänderungen sind innerhalb von einem Monat dem Finanzamt bekanntgeben

Anforderungen an die Vereinsstatuten

II:

- ideelle und materielle Mittel müssen vollständig aufgezählt werden, jedes Mittel das fehlt, ist von einer etwaigen Gemeinnützigkeit nicht umfasst
 - besser mehr Mittel als weniger, sonst müssten bei jeder zusätzlichen Einnahme die Statuten wieder geändert werden
 - ein Mittel muss sowohl im ideellen Bereich als auch im materiellen Bereich aufgezählt werden
- z.B. **ideelles Mittel** – Durchführen von Veranstaltungen,
materiell: Ertragnisse aus diesen Veranstaltungen

ABC der mildtätigen Zwecke:

- Unterstützung von Personen in materieller Not welche aufgrund eines körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen (wirtschaftliche Lage egal).
- Verfolgung selbstloser Zwecke
- Förderung der Allgemeinheit muss nicht vorliegen
- Dauer der Hilfsbedürftigkeit (vorübergehend, auf längere Zeit oder dauernd) ist egal
- Nicht mildtätig ist die Unterstützung von Arbeitslosen oder StudentInnen

ABC der mildtätigen Zwecke:

- mildtätige Vereine müssen über die Einkommenssituation der Bedürftigen nicht buchführen, aber sie müssen glaubhaft machen, dass sie unterstützungswürdig sind
- Mildtätigkeit ist auch eine Möglichkeit, um die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden zu erreichen

Unmittelbarkeit:

- Verein verwirklicht begünstigten Zweck selbst
- Ausnahme: Dachverbände, deren Zweck die Leitung der Untervereine ist

sämtliche Untervereine müssen gemeinnützig sein

Verliert der Unterverein Begünstigungen unverzüglich
Maßnahmen setzen! Rz 122

zB. Ausschluss des Untervereins

Unmittelbarkeit:

- Gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinen dürfen ausnahmsweise Gelder ohne zugrunde liegenden Vertrag an an andere Organisationen weitergeben, wenn
- Zumindest ein Zweck der gebenden und nehmenden Organisation stimmen überein und
- die empfangende Organisation scheint auf der Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger auf.
- Gemeinnützigkeit bleibt auch erhalten, wenn ausschließlich Mittel

Unmittelbarkeit:

- wichtig bei den ideellen Mitteln anführen:

Der Verein ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z1 BAO Geldmittel an andere Organisationen weiterzugeben sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen.

Spendenbegünstigte Vereine:

- Bei der Spendenbegünstigung geht es nicht um einen Steuervorteil für die Organisation selbst, sondern für deren Spender*innen. Die Spendenbegünstigung muss die Organisation beantragen, wird diese zuerkannt, geschieht das mit einem Bescheid und der Aufnahme in die Liste spendenbegünstigter Organisationen.

• Die steuerliche Begünstigung ist Voraussetzung zur Erlangung der Spendenbegünstigung – alle spendenbegünstigten Vereine sind steuerbegünstigt, aber nicht umgekehrt.

Spendenbegünstigte Vereine II:

Welche Spenden sind begünstigt:

- Begünstigt sind zunächst Spenden an bestimmte Organisationen, die direkt im Gesetz genannt sind bzw. wird die Spendenbegünstigung aber auf bestimmte Tätigkeiten dieser Organisationen eingeschränkt:
- Österreichische Nationalbibliothek, bestimmte Museen, das Bundesdenkmalamt, , die internationale Anti-Korruptions-Akademie, Diplomatische Akademie, Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände, für alle ihre Tätigkeiten
- Universitäten, Hochschulen, Fonds und weitere aufgezählte Einrichtungen, sofern sie Forschung, wissenschaftliche Publikationen und Erwachsenenbildung betreiben

Spendenbegünstigte Vereine III:

- Andere Organisationen können durch Aufnahme in die [Liste der begünstigten Spendenempfänger](#) des Bundesministeriums für Finanzen ebenfalls die Spendenbegünstigung erlangen. Hier ist die Spendenbegünstigung an die Tätigkeit beziehungsweise dem Zweck geknüpft. Teilweise ist sie (parallel zur Begünstigung direkt durch das Gesetz) aber auf bestimmte Organisationen eingeschränkt:
- Mildtätigkeit
- Entwicklungs- und Katastrophenhilfe
- Schutz der Umwelt, Natur- oder Artenvielfalt
- behördlich genehmigte Tierheime
- österreichische Kunst und Kultur, wenn sie durch eine Organisation durchgeführt wird, die bestimmte Kriterien erfüllt
- Forschung, wissenschaftliche Publikationen und Erwachsenenbildung, wenn sie von einer Organisation durchgeführt wird, die mit einer Gebietskörperschaft zusammenhängt oder gemeinnützig ist
- Förderung von Behindertensportverbänden, wenn sie durch einen österreichischen Dachverband oder eine vergleichbare ausländische Organisation durchgeführt wird

Spendenbegünstigte Vereine IV:

- Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste sind gem § 4a Abs 8 EStG:
- Die Organisation dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung
- Die Organisation ist seit **zumindest drei Jahren** ununterbrochen für begünstigte Zwecke tätig
- Die Organisation darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich die folgenden wirtschaftlichen Tätigkeiten durchführen:
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden – nicht aber dem Fundraising oder allgemeiner Kosten – stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft übersteigen 10% der Spendeneinnahmen nicht (siehe auch Ausgabenmatrix beim Österreichischen Spendengütesiegel – www.osgs.at).
- Die Organisation macht glaubhaft, dass sie in der Lage ist, die automatischen Spendenmeldungen durchzuführen

Spendenbegünstigte Vereine V:

Muss ich ausschließlich mildtätig sein?

Nein – die Organisation muss ausschließlich gemeinnützig sein und im Wesentlichen dem begünstigten Zweck entsprechen. Das bedeutet, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen in den begünstigten Zweck und 25 % in weitere gemeinnützige Zwecke fließen können.

Wenn man ein Projekt hat, das aber nicht 75% der Vereinstätigkeit ausmacht?

Sie können das Projekt in eine neue Organisation auslagern und diese in die Liste spendenbegünstigter Organisationen eintragen lassen. Sofern das Projekt administrativ getrennt von der sonstigen Organisationstätigkeit durchgeführt, also am besten auf einer separaten Kostenstelle verbucht wurde, können Sie es als „Vorgängerorganisation“ für die neue Organisation anrechnen lassen. Die bisherige Laufzeit des Projekts wird dann auf die dreijährige Frist für die Absetzbarkeit angerechnet und unter Umständen qualifiziert sich die neue Organisation sofort für die Liste der spendenbegünstigten Organisationen.

Spendensammelvereine:

- Sogenannte „Spendensammelvereine“ sind eine Ausnahme der Unmittelbarkeitsanforderung. Sie dürfen auch mittelbar tätig sein, den begünstigten Zweck also erfüllen, indem sie finanzielle Mittel an andere Organisationen weiterleiten, die begünstigte Tätigkeiten ausüben.
- Es ist aber nur möglich, entweder eine nach den allgemeinen Kriterien spendenbegünstigte Organisation zu sein, für die die Unmittelbarkeitsregel gilt, oder eine Spendensammelorganisation – mit dem Effekt, dass nur mehr mittelbare Tätigkeiten zulässig sind. Ein Sammelverein kann also nur spendenbegünstigt sein, wenn sein einziger Zweck laut Statuten das Sammeln von Spenden für andere Organisationen, die begünstigte Zwecke erfüllen, ist. Auch hier gibt es aber wieder eine Ausnahme: zu maximal 25% darf der spendenbegünstigte Sammelverein auch unmittelbar tätig sein.

Spendengütesiegel

Wie kommt man zum Spendengütesiegel?

Antwort:

Durch Sonderprüfung eines Wirtschaftstrehänders und durch Antrag bei der Wirtschaftstrehänderkammer.

Achtung:

Bescheinigt den ordnungsgemäßen Umgang mit Spenden. Damit ist nicht automatisch die Spendenabsetzbarkeit verbunden.

Ausschließlichkeit:

- ausschließlich begünstigte Hauptzwecke (außer untergeordnete Bedeutung von maximal 10 % der Gesamttätigkeit)
- kein Gewinnstreben
- keine Erfolgs- und Vermögensbeteiligung der Mitglieder
- Zuwendungen an Mitglieder (fremdenüblich)
- sparsame Verwaltung
- bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks muss das Restvermögen begünstigten Zwecken zugeführt werden.

Ehrenamtliche:

- Aufpassen: am besten Unentgeltlichkeitsbestätigung unterzeichnen lassen,
 - Selbst Trinkgeld kann eine Sozialversicherungspflicht auslösen
 - Sobald eine Entlohnung stattfindet, sind diese Helfer bei der GKK anzumelden andernfalls Strafzuschläge
 - Speisen und Getränke sowie Fahrtkosten selbst lösen noch keine Sozialversicherungspflicht aus.
-
- Keine gesetzliche Verpflichtung, Wille freiwillig tätig zu werden
 - Keine arbeitsvertragliche Bindung an die NPO

Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

- Wenn HelferInnen aufgrund einer beruflichen Tätigkeit krankenversichert sind, erstreckt sich der Krankenversicherungsschutz auch auf die Tätigkeiten für den Verein.
- Passiert allerdings bei der unentgeltlichen Mithilfe ein Unfall, besteht **kein Unfallversicherungsschutz**.
- **Nur bei Unfällen im Rahmen von organisierten Rettungsdiensttätigkeiten (z.B. Freiwillige Feuerwehr) haben die freiwilligen Helfer Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung.**
- Deswegen ist eine Unfallversicherung von Seiten des Vereins für seine Mitglieder unbedingt erforderlich.

Anforderung an die Rechnungslegung von Vereinen:

	Umsatz €	Spenden €	Buchführung	Prüfung
Großer Verein	Ab 3 Mio.	Ab 1. Mio.	Doppelte Buchhaltung Anhang	Wirtschafts- prüfer
Mittelgroßer Verein	Von 1 Mio. bis 3 Mio.	Bis 1 Mio.	Doppelte Buchhaltung	Rechnungs- prüfer
Kleiner Verein	Bis 1. Mio	Bis 1. Mio.	E-A Rechnung Vermögens- übersicht	Rechnungs- prüfer

Kontaktadresse :

Mag. Heike Stark-Sittingger

0664/2407575

heike.stark@vereine.st

www.vereine.st

Zukunftsplattform *Steirische
Vereine*



Danke für die
Aufmerksamkeit und viel
Erfolg für Ihren Verein!